



ABS: MDR-VD, 1082 Wien, Rathaus

An das  
Bundesministerium für Finanzen

Amt der Wiener Landesregierung

**Magistratsdirektion der Stadt Wien**  
**Geschäftsbereich Recht**  
**Verfassungsdienst**  
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428  
1082 Wien  
Tel.: +43 1 4000 82349  
Fax: +43 1 4000 99 82310  
[post@md-v.wien.gv.at](mailto:post@md-v.wien.gv.at)  
[www.wien.at](http://www.wien.at)

MDR-VD - 188/12

Wien, 27. Februar 2012

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz, das Mineralölsteuergesetz 1995, das Bewertungsgesetz 1955, das Bundesgesetz über eine Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und das Bausparkassengesetz geändert werden (Stabilitätsgesetz 2012);  
Entwurf einer Verordnung der Bundesministerin für Finanzen betreffend die Änderung der Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Bausparkassengesetzes;  
Begutachtung;  
Stellungnahme

zu BMF-010000/0002-VI/1/2012

Zu dem mit Schreiben vom 17. Februar 2012 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

#### Grundsätzliches:

Die Länder und Gemeinden bekennen sich dazu, einen wesentlichen Beitrag zur Budgetkonsolidierung zu leisten. Auch wenn der vorliegende Gesetzesentwurf insgesamt zu Mehreinnahmen für Länder und Gemeinden führt, kommt es in Folge von ungerechtfertig-

tigten Benachteiligungen der Länder und Gemeinden gegenüber dem Bund (es wird hier insbesondere auf die Steuerbefreiungen von Gesellschaften des Bundes durch Regelungen im Bundesimmobiliengesetz, ASFINAG-Gesetz und im derzeit in Begutachtung befindlichen Entwurf, mit dem das Bundesimmobiliengesetz, das Schönbrunner Schlossgesetz und das Marchfeldschlösser-Gesetz geändert werden, verwiesen) durch einzelne Regelungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs auch zu massiven Mehrbelastungen der Länder und Gemeinden.

Zu Art. X1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988) und Art. X2 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988):

Der Entwurf sieht in § 30 des Einkommensteuergesetzes 1988 - EStG 1988 bzw. § 21 Abs. 3 Z 4 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 - KStG 1988 vor, dass private Grundstücksveräußerungen steuerpflichtig sind. Diese Bestimmung gilt auch für Grundstücksveräußerungen der Länder und Gemeinden und führt zu einer massiven Verteuerung des Wohnbaus, der Mieten und von Eigentum. Liegenschaften für den geförderten Wohnbau werden durch diese Bestimmung ebenfalls massiv verteuert. Es wird daher eine steuerrechtliche Gleichstellung von Ländern und Gemeinden mit den Gesellschaften des Bundes und somit der Entfall der Besteuerung für alle Gebietskörperschaften gefordert.

Der Entwurf sieht gemäß § 30 Abs. 4 Z 1 EStG 1988 außerdem vor, dass bei privaten Grundstücksveräußerungen auch Umwidmungsgewinne steuerpflichtig sind. In Anbetracht der damit verbundenen Auswirkung auf das Besteuerungsrecht der Länder und Gemeinden, ist darauf hinzuweisen, dass diese bereits Konzepte für die Ausgestaltung einer Umwidmungsabgabe ausgearbeitet haben. Hätte der Bund die Länderexpertinnen und -experten in die Ausgestaltung des Gesetzes einbezogen, hätten die Gebietskörperschaften sowohl bessere Lenkungseffekte, als auch höhere Mehreinnahmen erzielt. Aus diesem Grund sollten die Regelungen betreffend die Besteuerung von Umwidmungsgewinnen im vorliegenden Gesetzesentwurf beseitigt werden.

Zu Art. X3 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994):

Die bei der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken vorgesehenen Änderungen führen zu einer wohl kaum gewünschten Mehrbelastung insbesondere im öffentlichen

Gesundheitswesen sowie im Bereich der öffentlichen Fürsorge. Die im Entwurf vorgesehene zwingende unechte Steuerbefreiung bei der Vermietung von Grundstücken an Gesundheitseinrichtungen würde alternative Finanzierungsmodelle, wie z. B. Immobilienleasing, massiv verteuern.

Nach der derzeit gültigen Rechtslage kann der Leasinggeber bei der Errichtung eines Gebäudes im Fürsorgebereich (Krankenanstalten, Pflegeheime, Altersheime, Geriatriezentren, Kuranstalten) auf Steuerpflicht optieren; dem Krankenhausträger als unecht befreitem Leasingnehmer wird die auf das Leasingentgelt aufgeschlagene Umsatzsteuer als GSBG-Beihilfe rückerstattet.

Mit der vorliegenden Neuregelung hätte der Leasinggeber keine Vorsteuerabzugsmöglichkeit, sodass sich das Leasingentgelt um bis zu 20 % verteuern würde, ohne dass diese Mehrkosten dem Krankenhausträger im Rahmen des GSBG rückerstattet werden können. **Es wird daher vehement gefordert, dass bei der beabsichtigten Neufassung des § 6 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes 1994 - UStG 1994 zumindest eine Ausnahmebestimmung für GSBG-beihilfeberechtigte Bestandnehmer normiert wird** („... Dies gilt nicht bei der Vermietung an Erbringer unecht befreiter Umsätze im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 7, Z 18, Z 22 UStG 1994 und Einrichtungen im Sinne der Z 25, sofern diese Einrichtungen mit Z 18 vergleichbare Umsätze erbringen“).

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der im vorliegenden Gesetzesentwurf geplanten Neuregelung alle alternativen Finanzierungsmodelle (wie z. B. bei Schulneubauten oder der Neuerrichtung von Kindergärten) konterkariert werden. Die geplante Neuregelung sollte daher auch unter diesem Gesichtspunkt überdacht werden.

Von der geplanten Neuregelung ist auch die Stadt Wien als Vermieter betroffen. Die Unterscheidung in vorsteuerabzugsberechtigte Mieter und nicht-vorsteuerabzugsberechtigte Mieter wird insbesondere bei gemischt-genutzten Gebäuden (z. B. Vermietung von Wohnungen und einer Arztpraxis in einem Gebäude) wegen der dadurch entstehenden Vorsteueraufteilung einen beträchtlichen Verwaltungsaufwand verursachen. Auch unter diesem Aspekt ist diese Gesetzesänderung noch einmal zu überdenken.

### Zu Art. X5 (Änderung des Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetzes):

Es wird darauf hingewiesen, dass infolge der für die Sozialversicherungsträger und Krankenfürsorgeeinrichtungen geplanten 1:1-Abgeltung auch eine Änderung des § 1 GSBG-VO, BGBl. II Nr. 56/1997, zu erfolgen hat.

### Zu Art. X6 (Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1995):

In Artikel X6 (Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1995) wird die bisher in § 4 Abs. 1 Z 6 des Mineralölsteuergesetzes 1995 verankerte Steuerbefreiung für Flüssiggas, welche von im Ortslinienverkehr eingesetzten Kraftfahrzeugen verwendet wird, ersatzlos gestrichen. Begründet wird diese Maßnahme u. a. mit Gründen des Umweltschutzes. Dazu ist auszuführen, dass es sich bei Flüssiggas um ein bei der Raffinierung anfallendes Nebenprodukt handelt (welches in früheren Zeiten sogar ohne weitere Verwendung abgepackelt wurde und dann u. a. eine Verwendung als umweltschonendes Antriebsmittel gefunden hat). Als Antriebsmittel im Nahverkehr eingesetzt, weist es immer noch deutlich bessere Abgaswerte auf als vergleichbare Antriebsstoffe und unterschreitet jetzt noch die strenge EURO 5-Abgasnorm. Erst mit der ab 2014 in Kraft tretenden EURO 6-Abgasnorm werden die von Flüssiggas erreichbaren Werte verbindlich für alle neu zugelassenen betroffenen Fahrzeuge (damit auch im Nahverkehr eingesetzten Busse) festgeschrieben. Erst zu diesem Zeitpunkt wird damit eine dem Umweltschutz dienende Vergleichbarkeit hergestellt und der Entfall der Befreiung von der Mineralölsteuerpflicht gerechtfertigt. Bereits angeschaffte Fahrmittel sollten bis zu einer wirtschaftlich vernünftigen Einsatzdauer von max. acht Jahren weiter mit MöSt-befreitem Flüssiggas betrieben werden können. Es wird daher gefordert, die betroffene Gesetzesbestimmung zumindest bis 31. Dezember 2020 zu belassen und erst mit der verbindlichen Geltung der EURO 6-Abgasnorm sowie nach Ablauf einer wirtschaftlich sinnvollen Einsatzzeit den Entfall der MöSt-Befreiung vorzusehen.

Die betroffene Bestimmung sollte daher lauten:

„§ 64n. (1) § 5 Abs. 3 und § 5 Abs. 4 erster Satz, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2012, treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft. § 4 Abs. 1 Z 6, § 7 einschließlich der Überschrift und § 7a einschließlich der Überschrift, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010, treten mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

(2) [...]

(3) § 4 Abs. 1 Z 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010, ist weiter auf Waren anzuwenden, welche in vor dem 1. Jänner 2012 angeschafften Fahrbetriebmitteln zum Einsatz kommen.“

Zu Art. X7 (Änderung des Bewertungsgesetzes 1955):

Welche Beweggründe zur Vorverlegung der Durchführung der Hauptfeststellung der Einheitswerte für wirtschaftliche Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens und der Betriebsgrundstücke um ein Jahr auf 1. Jänner 2014 (§ 20c des Bewertungsgesetzes 1955) geführt haben, ist nicht nachvollziehbar. Es wird nachdrücklich eine generelle neue Hauptfeststellung mit aktuellen Bewertungen der Grundsteuer A und der Grundsteuer B gefordert.

Abschließend wird auf Grund der mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf geplanten, teilweise massiven Mehrbelastungen der Länder und Gemeinden festgestellt, dass der Bund Verhandlungen gemäß § 6 des Finanzausgleichsgesetzes - FAG führen hätte müssen. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass der Bund im Vorblatt des betreffenden Gesetzesentwurfs Mindereinnahmen für die Länder und Gemeinden verglichen mit den dem Konsolidierungspfad bis 2016 zu Grunde liegenden Einnahmen veranschlagt hat.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Andreas Wostri

Mag. Andrea Mader  
Senatsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen

3. Verbindungsstelle der  
Bundesländer

4. MA 5  
(MA 5 - 1022/12)

mit dem Ersuchen um Weiter-  
leitung an die einbezogenen  
Dienststellen